

Polizeiaufsicht zu stellen." Ich finde nämlich durch bloße Strafbedrohung für den Moment, wo die mögliche Erfüllung erwartet werden muß, keine Sicherung für den Bedrohten. Darum habe ich die Bemerkung eines großen Rechtsgelehrten, Mittermaier, bei Beurtheilung des Sächsischen Criminalgesetzentwurfs mir aneignen zu müssen geglaubt. Der schlägt vor, man solle in solchen Fällen den Bedroher zu einer Kautionsleistung anhalten und ihn unter polizeiliche Aufsicht stellen. Ich glaube, es kann Nichts wirksamer zur Sicherung des Bedrohten beitragen.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag für den Zusatz zu Art. 160. unterstützt? Es geschieht hinreichend.

Referent Prinz Johann: Die Frage ist auch bei der Deputation zur Sprache gekommen, ob Kautionsleistung bei Drohungen erforderlich sein möchte. Wir haben mit dem Hrn. Königl. Commissair conferirt, um solchen Fällen vorzubeugen, haben aber gefunden, daß es nicht nothwendig in das Criminalgesetzbuch gehört, da die Kautionsleistung nicht sowohl Strafe ist, als Sicherstellung. Sie findet allerdings nähere Würdigung und Erwägung im Civilrecht; sie ist mehr polizeilicher Natur. Ueberhaupt läßt sich von der polizeilichen Aufsicht nicht viel versprechen, und es gehört jedenfalls nicht in das Criminalgesetzbuch.

v. Carlwiz: Ich kann nur bestätigen, daß die Deputation den Grundsatz, daß man Alles aus dem Gesetzbuche zu entfernen habe, was nicht unmittelbar dahin gehört, consequent durchgeführt hat, und mache auf die Verweisung außer Landes nach verbüßter Strafe aufmerksam. Ich hatte in der Deputation die Absicht, ihrer an einem andern Orte Erwähnung zu thun. Allein es wurde mir entgegnet, daß sie nicht in das Criminalgesetzbuch gehöre. Daß sie hie und da besonders bei Ausländern, die im Inlande eine Strafe verbüßt haben, rathlich, ja nothwendig sei, wird Niemand verkennen, und so mag auch die Kautionsleistung in einzelnen Fällen Manches für sich haben.

Königl. Commissair D. Groß: Der beantragten Kautionsleistung in dergleichen Fällen steht ein praktisches Bedenken entgegen, nämlich, daß die Verbrecher, die zu einer solchen Kautionsleistung angehalten werden sollten, gewiß nur höchst selten im Stande sein würden, sie zu gewähren, und es würde dann die Frage entstehen, wie in einem solchen Falle gegen den Verbrecher verfahren werden soll? Soll er im Gefängniß zurückgehalten werden? Soll man Stellung von Bürgen von ihm verlangen, die er gewiß in den wenigsten Fällen finden würde? Das würde eine Frage sein, die zu manchen Zweifeln und Ungleichheiten im Verfahren Veranlassung geben möchte. In Hinsicht auf die Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist bereits bemerkt worden, daß ihre Erwähnung schon aus dem Criminalgesetzbuche verwiesen worden ist. Auch möchte ich den Antragsteller fragen, wie weit diese polizeiliche Aufsicht ausgedehnt werden solle? Soll sie von Wirkung sein, so könnte sie in nichts Anderem bestehen, als daß der Verbrecher entweder geradezu eingesperrt

würde, oder daß ihm eine polizeiliche Person zur steten Aufsicht beigegeben würde, denn außerdem würde man gar nicht abwenden können, daß demungeachtet von dem Verbrecher an dem Bedrohten die Drohung ausgeführt werde.

Referent Prinz Johann: Ich muß mich in sofern für den Antrag verwenden; es dürfte wohl ein Antrag an die Regierung zu machen sein, daß sie erwäge, ob wohl Maßregeln zu treffen wären, um den Bedrohten nach von Seiten des Bedrohers verbüßter Strafe gegen Letztern sicher zu stellen.

D. Großmann: Ich bin damit einverstanden, allein ich glaube, daß auch Rücksichten genommen werden müssen, denn der ganze Zweck der Strafe ist: *ultra posse nemo obligatur*. Denn wie weit man mit der polizeilichen Aufsicht gehen soll, läßt sich auch nicht mit Worten aussprechen, sondern man muß sie anwenden, wie es die Fälle mit sich bringen. Man beobachtet das Thun des Mannes, der seinen Nachbar oder den Bewohner eines andern Orts bedroht hat: wenn er sich einmal in seinem Orte sehen lasse, sollte ihm das Brod gebacken sein. Allein ich lasse den Antrag gern fallen, da er nur zum Zweck hatte, ihn, wenn es der Kammer gefällt, mit in die Schrift aufzunehmen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer den so eben vom Prinzen Johann ausgesprochenen Antrag unterstütze? Es geschieht ausreichend. Und: Ob sie den Antrag selbst annehme? Es erfolgt einstimmig die Genehmigung.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrage des in dem Deputations-Gutachten Seite III. befindlichen Zusatzartikels 160b: („Als gleichartig zu betrachten sind sämtliche in diesem Kapitel erwähnte fleischliche Verbrechen, mit Ausnahme der Entführung. — Ein Gleiches gilt von dem Raube und der Artikel 157. unter 1. gedachten Art der Erpressung; die in diesem Artikel unter 2. gedachten Handlungen sind mit den Verbrechen gegen das Eigenthum, Artikel 283b., als gleichartig anzusehen.“) über und bemerkt dabei, daß dieser nun wohl Artikel 160c. werden würde.

Nachdem dieser Gegenstand erledigt ist, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer unter Vorbehalt der Annahme des erwähnten Artikels 283b., da dieser noch nicht angenommen ist, den von der Deputation Seite III. ihres Gutachtens vorgeschlagenen Artikel 160b., der nun 160c. wird, annehme? Es geschieht allgemein.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ein Vorbehalt bei Artikel 48. gemacht worden ist, der durch Annahme des Art. 157. erledigt worden ist.

Da die Zeit bereits bis gegen 2 Uhr vorgerückt ist, bemerkt der

Präsident: Das VII. Kap., welches mit sehr schwierigen Artikeln beginnt, werden wir heute nicht anfangen können; ich ersuche daher die Kammer, sich morgen früh 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung zu versammeln.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.